

Merkblatt zur EU-Förderung

Richtlinie LEADER 2023-2027

Förderprogramm 8705

Förderbereich Teil 2 - Abschnitt 5

„Umsetzung von gebietsübergreifenden und transnationalen Kooperationsvorhaben (Anbahnung sowie Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsvorhaben) im Rahmen der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategien“

Inhaltsverzeichnis

1.	Fördergrundlage und Ansprechpartner.....	3
2.	Antragstellung und Bewilligung.....	3
2.1.	Antragsunterlagen	3
2.2.	Antragsfrist	4
2.3.	Wer kann gefördert werden?.....	4
2.4.	Wer ist von der Förderung ausgeschlossen?	4
2.5.	Was wird gefördert?.....	4
2.6.	Was wird nicht gefördert?	5
2.7.	Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen.....	7
2.8.	Umsatzsteuer	8
2.9.	Vorzeitiger Maßnahmebeginn	8
2.10.	Vereinbarung zwischen den Kooperationspartnern	9
2.11.	Beihilfe.....	9
3.	Bewilligungsbescheid (Nebenbestimmungen, Vergabe).....	9
4.	Zahlungen/Verwendungsnachweis	10
4.1.	Zahlungs-/Verwendungsnachweisformulare	10
4.2.	Vorschusszahlungen	11
4.3.	Schlusszahlung.....	11
4.4.	Wie sind die Rechnungen zu bezahlen?	12
5.	Abschluss des Vorhabens	12
	Zweckbindungsfrist	12

1. Fördergrundlage und Ansprechpartner

Die Grundlage einer Förderung in der LEADER-Förderperiode 2023-2027 bildet die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung sowie über die Verfahrensgrundsätze von LEADER in Sachsen-Anhalt“ ([Richtlinie LEADER 2023 – 2027](#)).

Kooperationsvorhaben sind ein wichtiger Bestandteil der Umsetzung der genehmigten Lokalen Entwicklungsstrategie (LES). Sie werden von den Lokalen Aktionsgruppen (LAG) durchgeführt. Ob das von der LAG geplante Kooperationsvorhaben eine Förderung erhalten kann, entscheidet zunächst das Entscheidungsgremium der jeweils betroffenen LAG mittels Beschlussfassung. Das Vorhabenauswahlverfahren und die damit verbundene Entscheidung über eine mögliche Antragstellung bei der Bewilligungsbehörde ist LAG-spezifisch geregelt. Daher wenden Sie sich bitte zum konkreten Verfahren an das für Ihre Region zuständige LAG-Management der regionalen LAG. Die Kontaktdaten der Ansprechpartner in Ihrer LAG sowie weitere Informationen zum LEADER/CLLD-Prozess finden Sie auf der [LEADER/CLLD-Netzwerkseite](#).

3

Die Bewilligungsbehörde für diesen Förderbereich ist die [Investitionsbank Sachsen-Anhalt](#).

2. Antragstellung und Bewilligung

2.1. Antragsunterlagen

Die Antragsformulare finden Sie auf dem Portal „Elektronische Antragstellung in Sachsen-Anhalt“ ([ELAISA](#)) sowie auf der Seite der [Investitionsbank Sachsen-Anhalt](#).

Neben den Antragsformularen sind auch die Antragstellerstammdaten notwendig. Sofern Sie noch keine Antragstellerstammdaten hinterlegt haben, finden Sie den Antragstellerstammdatenbogen auf [ELAISA](#). Bitte legen Sie diesen dem Antrag bei.

2.2. Antragsfrist

Der vollständige Antrag ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Sofern erforderliche Genehmigungen oder Unterlagen zum Antrag fehlen, sind diese grundsätzlich innerhalb von vier Wochen nachzureichen. Die Bewilligungsbehörde kann im Rahmen ihres Ermessens in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag müssen die nachzureichenden Unterlagen vorliegen. Es gibt keine festen Termine für die Einreichung der Antragsunterlagen bei der Bewilligungsbehörde. Weitere Informationen zu den LAG-spezifischen Modalitäten der Projekteinreichung (Termine, Fristen, etc.) erhalten Sie bei der für Ihre Region zuständigen LAG.

2.3. Wer kann gefördert werden?

Zuwendungsempfänger sind:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen;
- b) natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts

4 2.4. Wer ist von der Förderung ausgeschlossen?

Ausgeschlossen von der Förderung sind Unternehmen in Schwierigkeiten (Unternehmen in Insolvenzverfahren).

2.5. Was wird gefördert?

Gegenstand der Förderung ist eine gebietsübergreifende und transnationale Zusammenarbeit Lokaler Aktionsgruppen mit den Zielen, lokale Perspektiven zu erweitern, Wissenstransfer, Innovationen oder die Wettbewerbsfähigkeit der Subregion zu fördern. Die Kooperationsvorhaben sind ein wichtiger Bestandteil der Umsetzung der genehmigten Lokalen Entwicklungsstrategie. Die Durchführung eines Kooperationsvorhabens ist gemäß Wettbewerbsaufruf des Landes Sachsen-Anhalt vom 1. November 2021 eine Mindestvoraussetzung zur Umsetzung der genehmigten Lokalen Entwicklungsstrategie.

Gebietsübergreifende Zusammenarbeit



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Die gebietsübergreifende Zusammenarbeit betrifft die Zusammenarbeit mehrerer Lokaler Aktionsgruppen des Landes Sachsen-Anhalt untereinander wie auch mit Lokalen Aktionsgruppen anderer Länder (länderübergreifende Zusammenarbeit) sowie von Lokalen Aktionsgruppen aus Sachsen-Anhalt mit Gruppen aus lokalen öffentlichen und privaten Partnern, die eine Lokale Entwicklungsstrategie umsetzen, sowohl innerhalb von Sachsen-Anhalt als auch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Transnationale Zusammenarbeit

Transnationale Kooperationsvorhaben können von Lokalen Aktionsgruppen aus Sachsen-Anhalt mit Lokalen Aktionsgruppen sowie Gruppen aus lokalen öffentlichen und privaten Partnern, die eine Lokale Entwicklungsstrategie innerhalb oder – in ländlichen Gebieten – auch außerhalb der Europäischen Union umsetzen, durchgeführt werden.

Zuwendungen für die Anbahnung von Vorhaben können auch gewährt werden, wenn im Ergebnis kein Kooperationsvorhaben zustande kommt. Der Zuwendungsempfänger hat die Gründe glaubhaft zu machen.

5 **2.6. Was wird nicht gefördert?**

Gemäß der Richtlinie LEADER 2023-2027, Teil 1 Allgemeiner Teil, **Nr. 2.4 und Nr. 2.5** sind folgende Vorhaben nicht förderfähig:

Nr. 2.4 – Verzeichnis gemäß Artikel 73 Abs. 3 der [Verordnung \(EU\) 2021/2115](#)

- a) Vorhaben zum Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten;
- b) Vorhaben zum Erwerb von Zahlungsansprüchen;
- c) Vorhaben zum Erwerb von Flächen für einen Betrag, der über 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben für das betreffende Vorhaben liegt (Ausnahme: Erwerb von Flächen zur Erhaltung der Umwelt und zur Erhaltung kohlenstoffreicher Böden oder des Erwerbs von Flächen durch Junglandwirte unter Nutzung von Finanzierungsinstrumenten. Im Falle von Finanzierungsinstrumenten bezieht sich diese Obergrenze auf die förderfähigen öffentlichen Ausgaben, die dem Endempfänger ausgezahlt werden, und im Falle von Garantien auf den Betrag des zugrundeliegenden Darlehens);
- d) Vorhaben zum Erwerb von Tieren und Erwerb von einjährigen Pflanzen und deren Anpflanzung zu anderen Zwecken als

- der Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Potenzials nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen,
 - dem Schutz von Nutztieren vor Großraubtieren oder dem forstwirtschaftlichen Einsatz anstelle von Maschinen,
 - der Aufzucht gefährdeter Rassen im Sinne von Artikel 2 Nummer 24 der [Verordnung \(EU\) 2016/1012](#) des Europäischen Parlaments und des Rates im Rahmen der Verpflichtungen gemäß Artikel 70 oder
 - der Erhaltung von Pflanzensorten, die von genetischer Erosion bedroht sind, im Rahmen der Verpflichtungen gemäß Artikel 70;
- e) Schuldzinsen, außer in Bezug auf Zuschüsse in Form von Zinszuschüssen oder Prämien für Garantien;
- f) Vorhaben mit Investitionen in von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen festgelegte große Infrastrukturen, die nicht Teil von Strategien für die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung im Sinne von Artikel 32 der [Verordnung \(EU\) 2021/1060](#) sind, (ausgenommen Investitionen in das Breitbandnetz und in Hochwasser- oder Küstenschutz betreffende vorbeugende Maßnahmen zur Verringerung der Folgen von wahrscheinlichen Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen und Katastrophenereignissen);
- 6 g) Vorhaben mit Investitionen in Aufforstung (die nicht mit den und Umwelt- und Klimazielen gemäß den in den gesamteuropäischen Leitlinien für Aufforstung und Wiederaufforstung entwickelten Grundsätzen der nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Einklang stehen).

Nr. 2.5

- a) Vorhaben gemäß Artikel 70 „Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen“ (Interventionen im GAP-SP unter ENVCLIM(70), „Naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen“ gemäß Artikel 71 (Interventionen im GAP-SP unter ANC(71) sowie Vorhaben gemäß Artikel 72 „Gebietsspezifische Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben“ (Interventionen im GAP-SP unter ASD(72) der [Verordnung \(EU\) 2021/2115](#);
- b) Vorhaben nach der Richtlinie über die Gewährung von Niederlassungsbeihilfe für Junglandwirte (Richtlinie Niederlassungsbeihilfe Junglandwirte);
- c) Vorhaben nach der Intervention Risikomanagementinstrumente (EL-0601) gemäß Artikel 76 der [Verordnung \(EU\) 2021/2115](#);

- d) Vorhaben mit Ausgaben der Zusammenarbeit, an der nur Forschungseinrichtungen beteiligt sind.

Ebenso nicht förderfähig sind Vorhaben, die nach anderen Grundlagen im EU-, Bundes- oder Landesrecht bereits gefördert werden (**Verbot der Doppelförderung gemäß Teil 1, Allgemeiner Teil, Nr. 4.4 der Richtlinie LEADER 2023-2027**).

Weiterhin sind für Kooperationsvorhaben gemäß Teil 2 Abschnitt 5 der Richtlinie LEADER 2023-2027 die folgenden Ausgaben nicht zuwendungsfähig:

- Reisekosten zwischen gebietsangrenzenden Lokalen Aktionsgruppen und Gruppen, es sei denn es handelt sich um eine länderübergreifende Zusammenarbeit;
- Übernachtungs- und Bewirtungsausgaben für Kooperationspartner;
- Ausgaben für Personalstellen, ausgenommen externes Projektmanagement;
- Ausgaben für Büroausstattung und -material, Mietnebenausgaben;
- unbare Eigenleistungen;
- Ausgaben für Vorhaben, die Dritte aus gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtung zu erfüllen haben;
- Ausgaben, die nicht unmittelbar mit der Vorhabenumsetzung in Verbindung stehen

7

2.7. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Vorhaben werden nur unter der Voraussetzung gefördert, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss und als Projektförderung gewährt. Es handelt sich um eine Anteilsfinanzierung. Die tatsächliche Höhe der Zuwendung legt die LAG in der LES fest.

Maximal sind folgende Förderhöhen möglich:

- a) Gebietsübergreifende Anbahnung: 3.500 Euro
- b) Transnationale Anbahnung: 8.000 Euro
- c) Vorbereitung und Durchführung der Kooperationsvorhaben: 50.000 Euro
- d) Vorbereitung und Durchführung der Kooperationsvorhaben bei transnationalen oder länderübergreifenden Kooperationsvorhaben, wenn die Lokale Aktionsgruppe in Sachsen-Anhalt Lead-Partner (federführender Partner) ist): 70.000 Euro

- e) Externes Projektmanagement für die Vorbereitung und Durchführung der Kooperationsvorhaben allgemein: 10.000 Euro
- f) Externes Projektmanagement für die Vorbereitung und Durchführung der Kooperationsvorhaben bei transnationalen oder länderübergreifenden Kooperationsvorhaben, wenn die Lokale Aktionsgruppe in Sachsen-Anhalt Lead-Partner (federführender Partner) ist): 14.000 Euro

Die Maximalförderung beträgt 200.000 Euro je Vorhaben.

Die Ausgabenverteilung zwischen den beteiligten Partnern ist in Bezug auf die Aufgaben ausgewogen zu gestalten, dazu ist ein Finanzierungsplan nach Maßgabe der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Dieser Finanzierungsplan ersetzt nicht den Finanzierungsplan nach Nummer 3.3.1 VV/VV-Gk zu § 44 LHO.

2.8. Umsatzsteuer

8 Die Umsatzsteuer ist nur zuwendungsfähig, wenn der Antragsteller diese auch tatsächlich selbst trägt. Dies ist durch eine entsprechende Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes nachzuweisen. Sie ist mit den Antragsunterlagen einzureichen. Den Antrag auf Erteilung der betreffenden Bescheinigung finden Sie auf [ELAISA](#).

2.9. Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ausnahmsweise kann auf Antrag ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn durch die Bewilligungsbehörde zugelassen werden, wenn alle im Rahmen der Prüfung ihrer Förderwürdigkeit und -fähigkeit separaten förderrelevanten fachlich notwendigen Genehmigungsverfahren mit Antragstellung positiv durchlaufen und nachgewiesen wurden.

Für vollständige Anträge aller Vorhabenträger aus Sachsen-Anhalt, die ein Vorhaben einer bundesländerübergreifenden Zusammenarbeit nach Teil 2, Abschnitt 5 der Richtlinie LEADER 2023-2027 zum Gegenstand haben, gilt er als erteilt.

Mit der Durchführung eines gebietsübergreifenden Kooperationsvorhabens in Sachsen-Anhalt darf erst begonnen werden, wenn die Förderungen für die gebietsübergreifende Zusammenarbeit der jeweiligen Partner bewilligt worden sind.

2.10. Vereinbarung zwischen den Kooperationspartnern

Für das Vorhaben muss eine von allen beteiligten Partnern unterzeichnete Absichtserklärung („letter of intent“; für Anbahnung) bzw. eine Kooperationsvereinbarung (für Vorbereitung und Durchführung von Kooperationen) vorliegen. Kooperationsvorhaben werden durch das LAG-Management unterstützt, sofern kein externes Projektmanagement eingesetzt wird.

Bei der finanziellen Planung sowie der darauffolgenden Durchführung der Vorhaben ist von den Kooperationspartnern darauf zu achten, dass eine verhältnismäßig ausgewogene Gestaltung/Aufteilung der Kosten vorliegt.

2.11. Beihilfe

Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union werden für Vorhaben nach Teil 2 Abschnitt 5 der Richtlinie LEADER 2023-2027 nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der [Verordnung \(EU\) 2023/2831](#) (De-minimis-Verordnung) gewährt. Artikel 107 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bleibt unberührt.

Das Merkblatt zur De-minimis-Verordnung ist zu beachten und auf [ELAISA](#) zu finden.

3. Bewilligungsbescheid (Nebenbestimmungen, Vergabe)

Ihr Zuwendungsbescheid enthält Nebenbestimmungen. Diese sind im Zuwendungsverfahren zu beachten und zwingend einzuhalten, um finanzielle Kürzungen zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für Folgendes:

1. Auftragsvergabe bzw. Ausschreibungspflichten (Vergabeverfahren):

Der Bescheid enthält Vorgaben zur Auftragsvergabe bzw. Ausschreibungspflichten. Informieren Sie sich über die geltenden Bestimmungen. Auf [ELAISA](#) finden Sie entsprechende Merkblätter

oder Informationen darüber, welches Ausschreibungsverfahren Anwendung findet. Das Nichtbeachten der vergaberechtlichen Bestimmungen kann eine finanzielle Kürzung von bis zu 100 % der Förderbeträge nach sich ziehen.

2. Publizitätspflichten:

Erläuterungen zu den Publizitätspflichten geben an, welche Informationen Sie veröffentlichen müssen, um die Transparenz und Nachverfolgbarkeit des Projekts sicherzustellen. Einen Leitfaden finden Sie auf den Seiten der [EU-Fonds](#). Informieren Sie sich über die spezifischen Anforderungen für Ihr Vorhaben und stellen Sie sicher, dass Sie alle erforderlichen Informationen gemäß den Vorgaben veröffentlichen.

Informieren Sie in Abstimmung mit dem LAG-Management der Lokalen Aktionsgruppen und den betroffenen Lokalen Aktionsgruppen die Öffentlichkeit frühzeitig über Ihre geplanten Kooperationsvorhaben. Darüber hinaus haben Sie nach der Bewilligung die [Deutsche Vernetzungsstelle Ländliche Räume – für die Gemeinsame Agrarpolitik der EU](#) auf Nachfrage zu unterrichten.

3. Verfahren bei Änderungen zum Vorhaben

Erfolgt nach der Beschlussfassung durch das LAG-Entscheidungsgremium beispielsweise eine Änderung der ursprünglich angesetztten zuwendungsfähigen Ausgaben oder des Förderzwecks, ist eine „Neubewertung“ und damit verbundene Zustimmung der LAG gemäß der in der LAG festgelegten Verfahrensweise erforderlich. Der Bewilligungsbehörde ist diese Bestätigung der LAG-Entscheidung zur Änderung zum Vorhaben zusammen mit dem Änderungsantrag vorzulegen

10

4. Zahlungen/Verwendungsnachweis

4.1. Zahlungs-/Verwendungsnachweisformulare

Die Zahlungs-/Verwendungsnachweisformulare finden Sie auf [ELAISA](#). Der Zahlungsantrag/Verwendungsnachweis besteht **aus einem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis**.

Von der Anbahnung sowie von der Vorbereitung und Durchführung des Kooperationsvorhabens sind Sachberichte (maximal fünf Seiten) zu erstellen und diese der Bewilligungsbehörde mit dem Zahlungsantrag vorzulegen. Im Sachbericht ist auf die Erreichung der Ziele und des regionalen

Mehrwertes des Kooperationsvorhabens einzugehen. Bei der Inanspruchnahme eines externen Projektmanagements übernimmt dieses die Berichterstattung.

4.2. Vorschusszahlungen

Vorschusszahlungen sind in Höhe von bis zu 50 % der bewilligten Zuwendung möglich.

Der Antrag ([Formular auf ELAISA](#)) auf Vorschusszahlung ist möglich, wenn Ihr Zuwendungsbescheid bestandskräftig ist **UND** die Leistung nachweislich beauftragt wurde. Dem Antrag sind die entsprechenden Vergabeunterlagen und eine Kopie der zur Ausführung des Vorhabens geschlossenen Verträge (z. B. Bau- oder Dienstleistungsvertrag) beizufügen. Die Schlusszahlung kann erst dann gewährt werden, wenn der Vorschuss vollständig durch förderfähige Ausgaben abzüglich etwaiger Kürzungen und Verwaltungssanktionen nachgewiesen wurde.

4.3. Schlusszahlung

Der vollständige Zahlungsantrag/Verwendungsnachweis ist unter Beachtung des Bewilligungszeitraumes bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Vorzulegende Nachweise/Bauabnahmen sind dem Antrag beizufügen.

Beachten Sie hierbei die im Zahlungsantrag/Verwendungsnachweis aufgeführten Anlagen.

- Mit dem Zahlungsantrag sind die Zahlungen durch Rechnungen und Zahlungsnachweise im Original zu belegen.
- Anerkannt werden ausschließlich nachweislich bezahlte Rechnungen.
- Als Originalrechnungen gelten auch elektronische Rechnungen, die dem Begünstigten z. B. als PDF-Dokument per E-Mail übermittelt wurden, und Rechnungen, die der Rechnungssteller dem Rechnungsempfänger ausschließlich per Fax zugestellt hat.
- Die Rechnungen müssen auf den Antragsteller mit der im Antrag angegebenen Adresse ausgestellt sein.
- Der Liefer- oder Leistungsumfang muss auf den Rechnungen ersichtlich sein, dies gilt auch für Abschlagsrechnungen. Anderenfalls kann die Rechnung nur anerkannt werden, wenn auf ein Angebot bzw. Auftrag Bezug genommen wird oder eine prüfbare Aufstellung des Liefer- oder Leistungsumfangs vorgelegt wird.

- Rechnungen ausländischer Unternehmer müssen ebenfalls die im Geschäftsverkehr üblichen Anforderungen erfüllen. Bei Bedarf kann eine amtliche deutsche Übersetzung verlangt werden.
- Skonti, Rabatte und Gutschriften sind nicht förderfähig und vom Rechnungsbetrag abzuziehen. Bei Skonti und Rabatten gilt dies unabhängig davon, ob sie vom Antragsteller in Anspruch genommen wurden.
- Abgerechnete und bezahlte Leistungen müssen tatsächlich erbracht worden sein.
- Fertigstellungsbürgschaften fallen nicht unter diese Regelungen und können nicht als bezahlte Beträge anerkannt werden.

4.4. Wie sind die Rechnungen zu bezahlen?

- Der Antragsteller muss Inhaber des rechnungsbegleichenden Kontos sein, d.h. die Rechnung darf nur von seinem Konto beglichen worden sein. Zahlungsnachweise sind im Falle von Überweisungen, Abbuchungen oder Sammelanweisungen die Original-Kontoauszüge sowie Ausdrucke elektronischer Kontoauszüge z. B. von PDF-Dateien der kontoführenden Bank.
- Barzahlungen werden nicht anerkannt.
- Beträge aus Gewährleistungs- und Sicherheitseinbehalten können als gezahlte Beträge anerkannt werden, wenn eine Bürgschaftserklärung vorgelegt oder eine Zahlung auf ein Sperrkonto nachgewiesen wurde.
- Mit dem Zahlungsantrag ist eine Übersicht (Rechnungsblatt) über die im Zahlungsantrag geltend gemachten Ausgaben einzureichen, in der durch den Antragsteller förderfähige und nicht förderfähige Ausgaben zu kennzeichnen und die Summe der förderfähigen Ausgaben anzugeben sind. Es ist darauf zu achten, dass die nicht förderfähigen Ausgaben im Zahlungsantrag von den förderfähigen abgezogen werden.

12

5. Abschluss des Vorhabens

Zweckbindungsfrist

Für geförderte investive Vorhaben ist grundsätzlich eine Zweckbindungsfrist von mindestens fünf Jahren festzulegen. Die Zweckbindungsfrist endet mit Ablauf des fünften Kalenderjahres nach

der Endauszahlung an den Zuwendungsempfänger. Die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen, technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte unterliegen der Zweckbindung. Sie dürfen ab Vorhabenbeginn bis zum Ende der Zweckbindungsfrist nicht veräußert und müssen entsprechend dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Verwendungszweck genutzt werden. Für Anschaffungen geringwertiger Wirtschaftsgüter mit einem Wert von bis zu 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) ist die Zweckbindungsfrist nicht anzuwenden.

Mit Auszahlung der Fördermittel erhalten Sie einen Abschlussvermerk sowie die originalen Vergabeunterlagen, Rechnungen und Kontoauszüge zurück.

13

Impressum

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
EU-Verwaltungsbehörde ELER
Editharing 40
39108 Magdeburg

Telefon: 0391 567 - 2052
E-Mail: ELER-VB.MF@sachsen-anhalt.de
Internet: <https://leader.sachsen-anhalt.de/>



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**